

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1901

4 (28.2.1901)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Erscheinen 2mal monatlich.

Inserate:

20 Pf. die Petitzeile, mit
Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis je nach Umfang.

Jahres-Abonnement:

4 M. 75 Pf., excl. Postge-
bühren. Für Mitglieder der
bad. ärztlich. Landesvereine:
3 M. incl. Francozustellung.

Einzelne Nummern: 20 Pf.
incl. Francozustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Redaction: Geh. Rath Dr. Arnsperger und Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LV. Jahrgang.

Karlsruhe

28. Februar 1901.

Zur gefälligen Notiz!

Die Herren Abonnenten, welche unser Blatt auf dem Post-Zeitungswege erhalten, werden hierdurch gebeten, einen etwaigen Wohnortswechsel dem Postamte des bisherigen Wohnortes anzuzeigen, um in der Weiterlieferung der „Aerztlichen Mittheilungen“ jede Unterbrechung zu vermeiden.

Verlag der „Aerztlichen Mittheilungen aus und für Baden“.

Amtliches.

Den Vollzug des Impfgesetzes und die Vornahme des Impfgeschäfts im Grossherzogthum Baden im Jahre 1901 betreffend.

An die Grossherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte:

Da auch nach den Impfbereichten für das Jahr 1900 nicht wenige der öffentlichen Impfarzte wiederum die heisse Jahreszeit der Monate Juli und August zur Vornahme öffentlicher Impfungen benützt haben, andere aber, entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 2 des Impfgesetzes, die Impfungen in einzelnen Gemeinden in den Monaten März und April beziehungsweise Oktober vornehmen, sehen wir uns veranlasst, die Grossherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte wiederholt auf die Vorschrift des § 3 Absatz 1, Schlusssatz und Absatz 3 der Vollzugsverordnung vom 26. Januar v. J. zur künftigen Darnachachtung hinzuweisen.

Um ferner die auf die Vornahme öffentlicher Impfungen während der heissen Sommermonate zurückzuführenden Impfmisserfolge thunlichst einzuschränken, wird die Grossherzogliche Impfanstalt von uns unter Einem ermächtigt

1. die Abgabe von Lymphe an die öffentlichen Impfarzte sowie die Privatärzte in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September — Nothfälle beim Auftreten von Blattern und dergleichen ausgenommen — zu sistiren und
2. den öffentlichen Impfarzten zum Zwecke der Vermeidung von Lymphversendungen während der Dauer der der Wirksamkeit des Impfstoffes schädlichen Sommerhitze den Gesamtbedarf an Lymphe für die Frühjahrsimpfperiode (bis 15. Juli) nach Massgabe der bis zum 15. März hierher und an die Grossherzogliche Impfanstalt einzusendenden Impfh-

pläne längstens bis 1. Mai d. J. in einer oder höchstens zwei Sendungen zu übermitteln. Die Impfarzte haben alsdann ihrerseits für geeignete Aufbewahrung des Impfstoffes an einem hierzu geeigneten Orte, der kühl und dunkel sein und dessen Temperatur mindestens 4 und höchstens 10° R. betragen soll, bis zum Tage der Verimpfung zu sorgen.

Karlsruhe, den 7. Februar 1901.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Fr. Wielandt.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Der Vollzug des Impfgesetzes und die Vornahme des Impfgeschäftes im Grossherzogthum Baden

stand im vergangenen Jahre zum ersten Male unter dem Einfluss und dem Eindruck der alle früheren noch geltenden Impfverordnungen in Eins zusammenfassenden Vollzugsverordnung zum Impfgesetz vom 26. Januar 1900; wir sind in die Lage gesetzt, hierüber nach den Impfberichten der Grossherzoglichen Bezirksärzte, nach den Revisionsberichten der Medicinalreferenten, sowie nach dem Jahresbericht des Vorstandes der badischen Impfanstalt Folgendes, was gewiss auch weitere Kreise der Aerzte interessiren dürfte, mitzuthellen:

Impfpflichtig waren im Ganzen 56 225 Erst- und 38 051 Wiederimpfinge, zusammen demnach 94 276; von diesen wurden im Laufe des Jahres der Impfung unterzogen 85 829, nämlich 48 548 Erstimpfinge und 37 281 Schüler, und zwar mit einem Gesamtterfolg von 95,5 Procent, nämlich 93,8 Procent bei Wiederimpfungen und 96,4 Procent bei Erstimpfungen.

Dieser Erfolg unterlag in den verschiedenen Landescommissariats- und Amtsbezirken nicht unerheblichen Schwankungen, und namentlich sind es die einzelnen Impfbezirke der Bezirksärzte, welche hinsichtlich des Impferfolges ganz beträchtliche Unterschiede aufweisen: wir sehen das Oberland (die Landescommissariatsbezirke Konstanz und Freiburg) mit einem Gesamtterfolg von über 95 Procent an der Impfung sich betheiligen, während dieser Gesamtterfolg im Unterland (Landescommissariatsbezirk Karlsruhe und Mannheim) nur 93,6 Procent, beziehungsweise 91,9 Procent Gesamtterfolg aufweist; in den einzelnen Amtsbezirken bewegt sich der Gesamtterfolg zwischen 99—100 Procent in 8 Impfbezirken, zwischen 99 und 98 Procent in 15, zwischen 98 und 97 Procent in 9, zwischen 97 und 96 Procent in 4, zwischen 96 und 95 Procent in 5, dann zwischen 94 und 93 Procent, zwischen 92 und 91 Procent in je 1; und er betrug in je 1 Bezirk 89, 86, 83, 82 und sogar nur 78 Procent. Es belief sich demnach der Gesamtterfolg in über der Hälfte sämmtlicher Impfbezirke auf 98 und 100 Procent; im Hinblick auf solche Zahlen lässt sich gewiss so viel sagen, dass, wenn auch mit dem Impfstoff da und dort mangelhafte Impferfolge erzielt wurden, die Gründe hierfür gewiss nicht in der Lymphhe selbst und ihrer Zubereitung gesucht werden dürfen, sondern in andern, äussern Verhältnissen.

Als solche ergaben sich aus den zum ersten Male nach einem einheitlichen Schema ausgearbeiteten Berichten der Bezirksärzte schon auf statistischem Wege

mit einer fast an völlige Sicherheit angrenzenden Wahrscheinlichkeit die Aussen-Temperaturen, unter welchen die Lymphe versandt und verimpft werden musste. Bekanntlich erhält der vom Thier abgenommene Impfstoff seine Wirksamkeit vollständig monatelang, wenn er nicht Temperaturgraden ausgesetzt ist, welche wesentlich unter 4 und über 10—12—14 Grad R. sich bewegt. Man wird daraus die Misserfolge verstehen können, welche diejenigen Impfarzte theilweise wieder aufzuweisen hatten, welche ihre Impfungen ganz, oder zum grössten Theil, auf die heissen Sommermonate Juli und August verlegten, oder, durch Umstände genöthigt, verlegen mussten. Wenn möglich aber sollte dieser schädliche Factor aus dem Impfgeschäft ausgeschaltet werden, und diesem Zwecke soll eben der in der heutigen Nummer dieses Blattes veröffentlichte Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Februar dieses Jahres dienen.

Auch qualitativ — abgesehen von dem nur mehr quantitativen Impferfolg — konnte man mit dem Impfergebniss des verflossenen Jahres in so fern zufrieden sein, als schwere Erkrankungen- und Todesfälle, welche mit Fug und Recht mit der Impfung in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden könnten, nicht zu verzeichnen waren. Zwar zählt auch der letztjährige Impfbereich wiederum eine Anzahl von Todesfällen von Impfungen auf, die entweder in die Zeit zwischen der Impfung und der Nachschau fielen oder doch bald nach letzterer eintraten; in allen Fällen aber konnten die von den Impfarzten gemäss § 30, Absatz 3 der Vollzugsverordnung alsbald vorgenommenen Untersuchungen feststellen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und tödtlicher Erkrankung des Impflings nicht bestehe. Locale krankhafte Affectionen dagegen, welche von den Impfstellen ausgehend in Form von umschriebenen Hautentzündungen, roseartigem Rothlauf, mehr oder weniger rasch vorübergehenden Exanthenen und Erythemen theils primär, theils erst secundär bei den Geimpften auftraten, waren auch in diesem Berichtsjahre wieder keine ganz seltene Erscheinung, führten aber ausnahmslos zur vollständigen Heilung ohne Hinterlassung irgendwelcher schlimmer Folgen. Man darf eben nicht vergessen, dass es zur gänzlichen Vermeidung auch dieser kleinen Impfschäden nicht nur eines reinen Impfstoffes, eines gewissenhaften Impfarztes, sondern vor allem auch eines die Gewähr für pünktliche Befolgung der einem jeden Impfling zugetheilten Belehrung über die Verhütung dieser Impfschäden bietenden Publicums bedarf, also von Aussen Umständen abhängt, deren günstige Beeinflussung wohl, nicht aber deren sichere Lenkung in unserer Macht gelegen ist; dass aber allmählich wachsende Sicherstellung des Impflings auch in dieser Hinsicht erreichbar und erreicht ist, steht ausser allem Zweifel. Zu diesem im Allgemeinen befriedigenden Ergebniss haben, wie aus den Berichten hervorgeht, die wesentlichst bei der Impfung beteiligten Factoren ihr Schuldiges in anerkennenswerther Weise beigetragen: die öffentlichen Impfarzte, indem sie, wie die Revisionsberichte der Medicinalreferenten übereinstimmend melden, mit Ernst und Sorgfalt bestrebt waren, den in der Vollzugsverordnung enthaltenen Vorschriften über die technische Ausführung der Impfung, insbesondere auch nach der Seite der Durchführung thunlichster Aseptik, nachzukommen; freilich war diese Aseptik hauptsächlich nur eine subjective insofern, als vor Allem auf zuverlässige Sterilisirung der Hände des Impfarztes wie der von ihm benutzten Instrumente gesehen wurde, während von einer Desinfection des Impffeldes aus wesentlich practischen, und bis heute nicht aus der Welt zu schaffenden Gründen, die hier unerörtert bleiben können, in den allermeisten Fällen abgesehen wurde.

Zunächst dürfte die Impfung mittelst aseptischer Instrumente überall gesichert sein; die Sterilisirung geschah durch Glühhitze (Platiniridiummesser) bei 29 von 62

öffentlichen Impfungen, durch Alkohol in 28 Fällen, und durch Auskochen des in Gebrauch genommenen Weichert'schen Doppelmesser, oder Sönneken'schen Impflancetten (Etuais à 200 Stück) in 5 Fällen. Im Allgemeinen scheint sich die Impfung mittelst ausgeglühter Platin-Iridiuminstrumente immer mehr einzubürgern.

Zu einem befriedigenden und friedlichen Ablauf des Impfgeschäftes haben aber offensichtlich auch noch eine Reihe anderer kleinerer Momente nicht unerheblich beigetragen: Die Reduction der für eine erfolgreiche Impfung erforderlichen Mindestzahl der Pusteln von 2 auf 1, das strenge Vermeiden der früher vielfach noch üblichen, überlangen und übertiefen Impfschnitte, wie die Einhaltung eines entsprechenden grösseren Abstandes derselben von und unter einander, kurz die genaue Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften der Vollzugsverordnung, denen sich, wie gerne hier festgestellt werden soll, immer mehr auch die practischen Aerzte bei den von ihnen vorgenommenen Privatimpfungen anzubequemen suchten, eine aus den Impfberichten hervorgehende Thatsache, die um so dankenswerther anerkannt werden kann, als die Zahl der von den practischen Aerzten vorgenommenen Privatimpfungen in fortwährend steigender Zunahme begriffen ist.

Privatimpfungen lagen nach den eingegangenen Berichten vor von Seiten von 128 Aerzten und betragen an Zahl etwa 900, so dass sich die Zahl der impfenden Privatärzte zu der der öffentlichen Impfäherzte verhält wie 2 : 1, die Zahl der von beiden Theilen vorgenommenen Impfungen aber wie 1 : 114.

Ein Ueberwuchern der öffentlichen Impfungen durch die Privatimpfungen ist daher einstweilen im Allgemeinen wohl nicht zu besorgen — was im Interesse der staatlichen Ueberwachung des Impfgeschäftes fragelos auch zu beklagen wäre, — dagegen ist nicht zu verkennen, dass in Städten, wie beispielsweise Heidelberg, wo die Zahl der Privatimpfungen bis zu 25 % der gesammten Erstimpfungen beträgt, nicht unwesentliche empfindliche Ausfälle in den öffentlichen Impflisten zu Stande kommen, und, da diese Verschiebungen zu Ungunsten der öffentlichen Impfungen fragelos im Zunehmen begriffen sind, so ist gewiss die Frage berechtigt: Cui bono? Zum Vorthheil der öffentlichen Impfäherzte gewiss nicht, aber auch zur Erlangung wesentlicher materieller Einkommensquellen für die Privatärzte sicherlich nicht, denn dafür sind die diese Privatimpfungen angegebenden Zahlen viel zu klein, und stehen gewiss in keinem Verhältniss zur Grösse der mit der Privatimpfung übernommenen Verantwortung; am allerwenigsten aber im Interesse einer möglichst sichern Garantie, nicht gegen eventuelle Impfschädigung, wohl aber für eine thunlichst zuverlässige Durchführung des ganzen Impfgeschäftes als einer sanitätspolizeilichen prophylaktischen Massregel. Aus diesen Gründen kann man, will man gerecht sein, es sicher nur bedauern, dass die in früheren Jahren in zweien unserer grösseren Städte von den Mitgliedern des ärztlichen Vereins freiwillig getroffenen Abmachungen, die Impfungen lediglich den Impfäherzten zu überlassen, wenigstens in einer derselben immer mehr in Vergessenheit zu gerathen scheinen.

Als den ungestörten und glatten Verlauf des Impfgeschäftes fördernd muss und darf auch die Aufstellung und Führung der Listen der wiederzuimpfenden Schüler sowie die Ueberwachung dieser bei der Impfung und Nachschau durch die Lehrer bezeichnet werden. Nur aus wenigen Bezirken kamen Klagen über die Verwendung veralteter Formularien — die eben einfach zurück zu schicken gewesen wären — über verspätete Einsendung der Listen, sowie über eigenmächtiges und unentschuldigtes Wegbleiben der Lehrer von der Impfung, in allen Fällen aber, wo hierwegen eine diesbezügliche Anzeige bei den vorgesetzten Behörden erfolgt ist, blieb auch die prompte Remedur nicht aus, und es ist sicherlich im Ganzen die Bereitwilligkeit und der Eifer

anzuerkennen, mit welchem Seitens der Lehrer der ihnen durch diese Theilnahme an dem Impfgeschäft erwachsenen Aufgabe gerecht zu werden gesucht wird.

Aber auch dem Publicum, und zwar besonders unsern Impfmüttern, darf die Anerkennung für eine nicht zu unterschätzende Mithilfe bei der Durchführung des Impfgeschäftes nicht versagt werden, namentlich insofern, als Fälle von fortgesetzter Renitenz gegen den Vollzug des Impfgesetzes, bei welcher die Mütter sehr oft die Hauptrolle spielen, nach den Impfberichten doch recht selten waren: Je 1 Fall kam vor in den Bezirken Triberg (Hornberg), Emmendingen und Oberkirch, 2 Fälle wiederholter Bestrafung in Rastatt, dagegen war die Zahl der von der Impfung ohne Vorlage ärztlichen Zeugnisses oder Entschuldigung Weggebliebenen in manchen Bezirken eine recht grosse; sie betrug beispielsweise in Freiburg 113, in Baden-Baden 179, in Karlsruhe 226, in Mannheim sogar aber 1600!, im ganzen Lande aber 2637, das ist 2,91 Procent der Gesamtzahl der Impfpflichtigen, eine Summe, die ihr Verblüffendes und obiger Angabe über die geringe Zahl der Impfenitenzen Widersprechendes verliert, wenn man weiss, dass erfahrungsgemäss die meisten der unentschuldigt zum ersten Mal von der Impfung Weggebliebenen der amtlichen Aufforderung widerspruchlos im zweiten oder folgenden Jahre nachzukommen pflegen.

Die Grundlage des im Berichtsjahre gewonnenen befriedigenden Impfergebnisses bildete indessen vor Allem die von der Grossherzoglichen Impfanstalt in Karlsruhe den öffentlichen Impf-, wie (auf Verlangen) den Privat-Aerzten in vollauf hinreichender Menge gelieferte, nach dem Zeugnisse sämmtlicher Impfberichte reine und unverdächtige Thierlymphe.

Nach dem Berichte des Vorstandes der Impfanstalt über deren Thätigkeit im Berichtsjahre wurde diese Lymphe von 45 Impftieren gewonnen, von welchen jedoch 10 wegen Krankheitszuständen, die bald nach der Impfung oder auch erst nach der Schlachtung entdeckt wurden — 7 erwiesen sich als tuberculös — als Lymphequellen ausgeschiede werden mussten, so dass nur der Impfstoff von 35 Thieren zum Versandt und zur Verwendung kommen konnte.

Die Impfung dieser Thiere geschah in ununterbrochener Fortzucht reiner Thierlymphe nach der in jahrelanger Erfahrung erprobten Technik, bei deren Durchführung in gleicher Weise wie bei der Menschenimpfung die thunlichst peinliche Asepsis eine um so grössere Rolle spielt, als von ihr wesentlich die Gewinnung einer unverdächtigen Lymphe, und damit selbstredend das Wohl und Wehe von Tausenden von Impfingen abhängt. Es sei hier erwähnt, dass im Vollgefühl der Verantwortung man hinsichtlich der Impftechnik sich nicht mit der genauesten Sterilisation der Instrumente und des Impffeldes vor der Impfung wie vor der Abnahme des Impfstoffes begnügt, sondern die Impfstellen auch mit einem aseptischen Verband abschliesst, wozu in letzter Zeit an Stelle des bisher geübten sogenannten Wiener Verfahrens der Stettiner Impfverband mit, wie wir glauben, besserem Erfolge in Anwendung wurde.

Die Menge des auf diese Weise gewonnenen Impfstoffes betrug 2515 Gramm präparirter Lymphe, von welcher während des Berichtsjahres in 840 Sendungen Stoff zu 115035 Impfungen abgegeben wurde; es erhielten hievon die öffentlichen Impfarzte des Landes 496 Sendungen für 95778 Impfungen, die Privatarzte 274 Sendungen zu 1112 Impfungen, und die Militärverwaltung des XIV. Armeecorps 70 Sendungen zu 16945 Impfungen.

Mit dem Bericht für das Jahr 1900, dem XIV. Jahresbericht der Impfanstalt, schliesst die Thätigkeit des bisherigen Vorstandes derselben, des Herrn Geheimrath Dr. Fischer, ab, die während all' dieser 14 Jahre eine in jeder

Beziehung nicht nur für die Anstalt, sondern auch für das ganze Impfwesen in Deutschland segensreiche und bedeutungsvolle war.

Geheimrath Fischer, der schon vor der Gründung öffentlicher Impfanstalten zur Gewinnung animaler Lymphe sich um die hiebei einschlägigen Fragen und um die Versorgung der badischen Impfpärzte mit Impfstoff wesentliche Verdienste erworben hatte, hat die Leitung der im Jahr 1886 erbauten Badischen Impfanstalt mit dem 1. März 1887 übernommen und seit dieser Zeit in verdienstvollster und darum dankenswerthester Art für die Anstalt und durch dieselbe für das Impfwesen in Baden so Wesentliches geleistet, dass dieselbe nicht nur bei den badischen Impfpärzten, sondern auch weit über die Landesgrenze hinaus sich des grössten Vertrauens und der schmeichelhaftesten Anerkennung erfreute.

Seit dem Jahre 1887 wurden unter Geheimrath Fischers Leitung 603 Thiere geimpft und von diesen eine Summe von 1 820 045 Portionen animaler Lymphe bereitet, womit nicht nur das ganze Land mit solcher versehen, sondern auch jedes Jahr der ganze Bedarf an Impfstoff für die Militärverwaltung des XIV. Armee-corps, jahrelang auch für die deutschen Colonien in Afrika, und ausserdem jährlich grössere Mengen von Lymphe an die übrigen Impfanstalten Deutschlands (zum Zwecke gegenseitiger Aushilfe und Austausch) wie des Auslands (nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, nach Amerika etc.) abgegeben wurden.

Das Impfwesen wurde von Geheimrath Fischer wesentlich gefördert durch seine im Jahr 1890 erfolgreich durchgeführte Uebertragung ächten Variolagiftes auf Thiere und dessen Fortzucht auf Menschen, sowie durch verschiedene Mittheilungen seiner reichen Erfahrung in literarischen Zeitschriften (vergl. Münchener Medicinische Wochenschrift 1890 Nr. 42 und 1891 Nr. 38, und ferner Migula, der Keimgehalt und die Widerstandsfähigkeit der Bakterien der animalen Lymphe, Karlsruhe 1897), und nicht zuletzt auch durch seine immer bereite und geschätzte berathende Theilnahme an allen das Impfwesen betreffenden Sitzungen im Schosse des Medicinalcollegiums des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern.

Inner- wie ausserhalb der Impfanstalt wird daher der Thätigkeit des ersten Vorstandes der Badischen Impfanstalt ein dankbares Andenken verbleiben, und die zahlreichen Staatsärzte wie practischen Aerzte des Landes, deren Wünschen in Bezug auf Zusendung von Impfstoff derselbe jeweils mit der lebenswürdigsten Bereitwilligkeit entgegen kam, werden gewiss mit dem Verfasser dieser Zeilen den Wunsch theilen, dass ein gütiges Geschick dem verehrten Collegen gestatten möge, das wohlverdiente Otium cum dignitate durch einen noch langen und frohen Lebensabend zu geniessen. H.

Aus dem Vereinsleben.

Verein Freiburger Aerzte.

Sitzung am 22. Februar 1901.

Tagesordnung:

Referat über die Anfrage des Ministeriums des Innern an die Aerztereine Zwecks Aeusserung über den Antrag »Zehnter und Genossen«: »Gewährung von Staatsbeiträgen an arme Landgemeinden zur Bestreitung der grossen Ausgaben für ärztliche Behandlung«.

Im Auftrage und unter allgemeiner Zustimmung referirte Dr. Carl Schmid Freiburg Folgendes:

Der Antrag Zehnter und Genossen ist seinem Zwecke nach, dem Volkswohle zu dienen, zu begrüßen unter der Voraussetzung, dass die Antragsteller nicht nur das Wohl der Patienten, sondern auch das der Aerzte im Auge hatten. Sollte aber der Antrag — die Begründung scheint dafür zu sprechen — nebenbei die Bedeutung haben, dass die fast unerschwinglichen Kosten für ärztliche Behandlung nur von den grossen Forderungen, um nicht zu sagen von Ueberforderung der Aerzte herrühren, so müsste ein solcher Vorwurf mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Dann wäre dieser Antrag lieber unterblieben; denn die Aerzte haben jederzeit ihre Hilfe angeboten und zwar solchen, von denen sie niemals eine Honorirung zu erwarten hatten. Alle Welt weiss, dass den Aerzten jährlich viele Tausende Mark verloren gehen; Manche sagen wegen schlechter Buchführung und dergleichen. Wohl der richtigste Grund ist der, dass der Arzt Mitleid mit den armen Patienten hat und in seinem Berufe kein Geschäft, wie es ihm nur zu oft unterstellt wird, sondern eine Kunst sieht, die er mit Aufopferung pflichtbewusst ausüben will. Die heutige Zeit, die den Schein erweckt, als triefe sie förmlich von Mitleid für das Volk, hat den Aerztestand mehr oder weniger degradirt, hat dessen Wohl, bald bewusst, bald unbewusst, z. B. durch Einführung der Krankencassen, durch theilweise Entziehung von Vorzugsrechten bei Concursen, durch Verkürzung von Verjährungsfrist für ärztliche Forderungen und dergleichen, statt gefördert, geschmälert. Trotz aller dieser Benachtheiligungen verharren die Aerzte auf ihrem Posten und wollen die Ideale ihres Berufes vertheidigen und unter keinen Umständen preisgeben.

Wurde der Antrag Zehnter und Genossen zum Wohle Aller gestellt, so ist er doch in der gegebenen Form, namentlich die Art und Weise der geplanten Hilfe, aus folgenden Gründen abzulehnen:

Der Gewährung von Reisekostenaversen stehen gewichtige Bedenken entgegen: Weil ein Aversum an sich das von den Aerzten jederzeit betonte Princip der Vergütung von Einzelleistungen gefährdet.

Die Höhe des Aversums lässt sich nicht von vornherein bestimmen, wenn auch ein annehmbarer Modus der Berechnung gefunden würde, der, um gerecht zu sein, auf freie Arztwahl und angemessene Bezahlung der ärztlichen Thätigkeit bei hohem wie niederem Patientenstand der einzelnen Jahre Rücksicht nimmt. Die freie Arztwahl ist im weitesten Sinne zu nehmen, da es sich hier nicht um Cassenmitglieder, sondern um Privatpersonen handelt. Sie ist unbedingt zur Wahrung der Interessen von Patienten wie Aerzten notwendig. Auch die Bezahlung muss den ärztlichen Leistungen entsprechen, wenn den Landärzten bei den grossen Strapazen nicht jede Freude am Berufe genommen werden soll. Durch die Einführung der Krankencassen, um das Volkswohl zu fördern, haben sich, wenn auch nicht beabsichtigt, Verhältnisse entwickelt, die den Arzt schädigen. Unter Anderem haben die üblichen Preisdrückungen der Krankencassen auch das Privatpublicum dahin beeinflusst, dass auch Letzteres zu einer niedrigeren Taxe wie früher ärztlich behandelt sein will. So treten die zu dotirenden Landgemeinden gewissermassen in ein Cassenverhältniss und auch dieses Publicum wird ähnlich den Cassenmitgliedern von Jahr zu Jahr anspruchsvoller werden, so dass der Arzt bald nur als der von der Gemeinde bezahlte und deshalb zu jeder Zeit zur Verfügung stehende Diener betrachtet und darnach behandelt wird.

Werden die beiden Factoren der freien Arztwahl und der gerechten Bezahlung der ärztlichen Leistungen zu wenig berücksichtigt, namentlich in

Verbindung damit, dass den Gemeinden über diese Frage freie Hand gelassen wird, so müssen schadenbringende und unerträgliche Missstände entstehen.

Kommt die freie Arztwahl gar nicht in Betracht und werden mit einem oder mehreren Aerzten Einzelverträge abgeschlossen, so wird die Anstellung der Aerzte durch eine Art Submissionsvergeben bewerkstelligt. Ein solches Submissionsverfahren wirkt demoralisierend, schädigt die Aerzte durch Untergrabung der Collegialität, durch Entziehung von Praxis und macht sie von dem Wohlwollen eines Landbürgermeisters abhängig. Sollte nur ein Arzt angestellt werden, so könnte er den eingegangenen Verpflichtungen nicht genügen; denn er hat einerseits wegen der grossen hier in Betracht kommenden Entfernungen viele Zeitversäumnisse und müsste die Praxis in der Nähe seines Wohnortes vernachlässigen oder er würde andererseits die manchmal nöthige, aber mit Recht verweigerte Vertretung durch einen Collegen entbehren. Unter solchen Verhältnissen hat auch das Publicum den Schaden, da die durch den Antrag bezweckte rasche Hilfe nicht gewährt werden kann.

Auch die Ausführung der vom Staate gewollten hygienischen Vorschriften kann in Frage gestellt sein, wenn z. B. Desinfectionen, Anzeigen von ansteckenden Krankheiten vom Arzte nicht stricte besorgt werden, weil der Gemeindevorsteher aus Sparsamkeit und die Bürger aus Bequemlichkeit und Unwissenheit solche Dinge nicht wünschen. Ist der angestellte Arzt nicht zu Willen, so wird ihm der Vertrag in Bälde, wenn auch natürlich unter einem anderen Vorwande, gekündigt werden.

Die Folge wird sein, dass Aerzte, die auf dieser schiefen Bahn nicht wandeln wollen, ihre Landpraxis aufgeben und in die Stadt ziehen, um womöglich noch einem traurigeren Loose zu verfallen. Auf solche Weise wird das Land pflichtgetreuer Aerzte verlustig und das angewandte Mittel, allen Landbewohnern jederzeit ausreichende ärztliche Hilfe zu gewähren, dürfte in das Gegentheil umschlagen. Obgleich zur Zeit der Antrag nur für arme vom Wohnort des Arztes weit entfernte Gemeinden gilt, liegt zudem die Gefahr nahe, dass auch andere Gemeinden die gleichen Vergünstigungen wollen. Und so wird es kommen, dass die betreffenden Abgeordneten dem Drängen solcher Gemeinden nachgeben — die Gunst des Volkes ist ja mächtig — und deren Wünsche in der Kammer vorbringen und manchmal gegen ihren Willen durch die Noth gezwungen vertreten müssen.

Die Aerzte, des Volkes Noth wohl kennend, sind einer wirklichen Verbesserung durchaus nicht abgeneigt, vorausgesetzt, dass die Reformen nicht nur auf ihre Kosten und zu ihrem Schaden gemacht werden. Sie wollen deshalb, über den Antrag »Zehnter und Genossen« befragt, auf Grund der angedeuteten Voraussetzung und der obigen Ausführungen nicht nur eine negative Entscheidung abgeben, sondern auch einen positiven Vorschlag machen:

1. Aehnlich wie bei Bezirkskrankencassen könnte auch hier die Vergünstigung eingeführt werden, dass eine Weggebühr (pro Kilometer?) für jedes Betreten des Ortes durch den im Berufe sich befindlichen Arzt vom Staate der Gemeinde entrichtet wird, dagegen die Weggebühr im Orte selbst und die eigentliche ärztliche Leistung vom Publicum getragen wird, d. h. bei mehreren Besuchen im Orte nur der erste Besuch als vollwerthig berechnet wird.

2. Die jährliche Summe der Weggebühren für die vollwerthig bezeichneten Besuche wird zum grösseren Theile vom Staate durch ein Aversum, dessen Höhe sich nach der Leistungsfähigkeit respective Unfähigkeit einer Gemeinde richtet, getragen. Den kleineren Theil, d. h. die Differenz zwischen Aversum und der wirklichen Summe der Weggebühren, übernimmt die Gemeinde.

3. Alle in Betracht kommenden Aerzte des Bezirks geniessen das gleiche Anrecht auf die Gebühren.

4. Nur solchen Gemeinden darf die Vergünstigung gewährt werden, die nicht nur im Allgemeinen die im Antrage erwähnten Eigenschaften besitzen, sondern auch von den betreffenden Aerzten als hier vorzüglich in Betracht kommenden Sachverständigen für wirklich bedürftig bezeichnet werden.

Auf diese Weise verhalten sich die Aerzte sehr entgegenkommend, namentlich in Betracht der Gefahren, die eine solche Neuerung in sich bergen kann. Sie können unter keinen Umständen auf die freie Arztwahl verzichten und opfern wirklich genug, wenn sie die finanzielle Einbusse, die durch Zeitverschümnisse, Fuhrwerkskosten und dergleichen bedingt wird, übernehmen und die unter 1. gemachten Zugeständnisse anbieten.

Bei Gelegenheit der ersten Berathung des Etats im Reichstage wurde von verschiedenen Rednern bemängelt, dass in dieser Session die **Novelle zum Krankenversicherungsgesetz** nicht vorgelegt werden solle; dabei wurden auch vom Abgeordneten Bebel die Hoffmann'schen Vorschläge erwähnt. Ueber den gegenwärtigen Stand der Frage äusserte sich der Staatssecretär des Innern, Graf v. Posadowsky-Wehner, in der Sitzung vom 11. December v. J. (Verhandlungen des Reichstages Seite 433. B.) folgendermassen:

> . . . Es ist gerügt worden, dass das Krankenversicherungsgesetz dem Reichstag nicht vorgelegt worden ist. Sie wissen indess aus den Verhandlungen der Commission sowohl über das Invalidengesetz wie über das Unfallgesetz, wie ich selbst fortgesetzt bethätigt habe, wie sehr mir an dem Erlass des Gesetzes liegt, wie ich den Erlass desselben als die absolut nothwendige Ausfüllung einer geradezu schmerzlichen Lücke in unserer ganzen socialpolitischen Gesetzgebung betrachte. Aber während das Reichsamt des Innern auf die Invaliden- und Unfallversicherungsgesetzgebung einen viel directeren Einfluss hat, liegt die ganze Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes lediglich in den Händen der Einzelstaaten und ich bin desshalb selbstverständlich auf die Mitwirkung der Einzelstaaten vorzugsweise angewiesen. Wir haben nicht unmittelbare Erfahrungen auf dem Gebiete; diese Erfahrungen haben nur die Einzelstaaten. Ich habe mich desshalb an die Einzelstaaten gewendet; ich habe die Fragen, die besonders wichtig sind, zur Discussion gestellt, habe aber bei der Schwierigkeit der Materie, die sehr weit greift, von einer Reihe von Einzelstaaten bisher noch keine Antwort bekommen, namentlich auch von Preussen nicht, und konnte in Folge dessen auch einen Gesetzentwurf noch nicht aufstellen. Dagegen, meine Herren, muss ich mich aber auf das allerentschiedenste dagegen verwahren, dass, wenn irgend ein Beamter seine persönliche Ansicht über die künftige Gestaltung dieses Gesetzes in einer Zeitschrift ausspricht, man diese Ansichten dem Herrn Reichskanzler oder dem Reichsamt des Innern oder den verbündeten Regierungen zur Last legt; das sind Privatansichten und werden als solche auf die Gestaltung des Gesetzes keinerlei Einfluss üben.<

Berichtigung.

Die in Nr. 3 des Blattes veröffentlichte Analyse des Roth'schen Hafercacao ist theilweise unrichtig. Nach der von Herrn Professor Rupp veranstalteten Analyse enthalten 100 Theile Hafercacao:

Mineralstoffe	3 Theile
Wasser	4 "
Fett	7 "
Eiweissstoffe	13 "
Stärkemehl	22 "
Lösliche Kohlenhydrate (Zucker und Dextrin)	51 "

Anzeigen.



MATTONI'S
GISSHÜBLER
natürlicher
alkalischer
SAUERBRUNN

Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.

Kur- und Wasserheil-Anstalt
Giesshübl Sauerbrunn
bei Karlsbad.
Trink- und Badekuren.
Klimatischer u. Nachkurort.

415]8.2

Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest.

Sanatorium Quisisana Baden Baden
Für interne und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.:
Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte.

Das ganze Jahr geöffnet.

428]21.1

Villa St. Blasien
Luisenheim Badischer Schwarzwald
772 m. ü. d. M.

Sanatorium für Erkrankungen des Stoffwechsels, Magendarmkanals und Nervensystems. — Diät-kuren, Hydrotherapie, Electrotherapie etc. Lungen- und Geistesranke ausgeschlossen. —

Dr. Determann und **Dr. van Oordt** (Hausarzt),
vorher mehrjährig. Assistent von Geheimrat Prof. Erb in Heidelberg.

4-6]12.6

Das ganze Jahr geöffnet.

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden

das ganze Jahr geöffnet. Ankunft und Prospekte durch die Aerzte.

421|24.4

In katholischer Gegend des badischen Oberlandes, in einem

Arzthaus,

per sofort oder später, geräumige schöne Parterrewohnung mit allem Zubehör, Mansarde etc. eventuell auch Stallung, Wagenremise miethfrei.

Für einen Arzt Gelegenheit zur Ausübung der Praxis. Anfragen befördert die Expedition dieses Blattes.

425|3.5

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 16 Jahren erprobt. Mit Wasser einer **Mineralquelle** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. In den Handlungen natürlicher Mineralwässer und in den Apotheken zu haben.

Bendorf am Rhein.**Dr. Carbach & Cie.**

419|24.4

Baden-Baden.

424|24.4

Sanatorium Dr. Paul Ebers

für innere und Nervenkrankhe.

Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.

Dr. P. Ebers.**Hilfsarztstelle.**

An diesseitiger Anstalt wird auf 1. April 1901 eine Hilfsarztstelle frei, die mit einem Anfangsbezüge von 1 500 Mark jährlich nebst freier Station in der Anstalt verbunden ist. Anmeldungen sind unter Vorlage des Approbationscheines und Darstellung des Lebenslaufes zu richten an die **Direktion der Grossherzoglichen Heil- und Pflgeanstalt.**

Pforzheim, den 1. Februar 1901.

427|3.2

DYNAMOGEN D.R.M.G. 22222

Organeisenhalt. aromat. Haemoglobin,
von Autoritäten anerkannt.
BESTER BLUTBILDNER!

KGL. 1784 PRIV. APOTHEKE, SCHNEIDEMÜHL, NEUER MARKT

Internat. Hyg. Ausstellg. Paris 1900 Gold. Med. Brüssel 1900 Gold. Med. Allg. Ausstellg. Strassburg 1900 Gold. Med.

Flac. 250,0 ca. = 1.50 M.,
Lose 100,0 = 60 Pfg.,
Proben u. Literatur gratis.

422|12.2

Eine erfolgreiche arzneiliche Behandlung

gewährleisten die

„Tabloid“ **Medikamente**VON **Burroughs Wellcome & Co.**

wegen ihrer unbedingten Zuverlässigkeit, absoluten Reinheit, exacten Dosirung und daher

stets gleichmässigen Wirkung.

„Tabloid“ **Medikamente**sind wegen dieser Vorzüge an sich die **idealste Arzneiform** und von besonderem Werthe bei jeder länger andauernden Medikation.

Die registrierte Handelsmarke „Tabloid“ ist ein willkürlich gebildetes Wort, welches specifisch bedeutet, dass alle unter dieser Marke gelieferten Waaren von

Burroughs Wellcome & Co.

dargestellt sind. Die Herren Aerzte werden höflichst ersucht, uns oder unseren Vertretern von etwaigen Unterschiebungen Mittheilung zu machen.

Besonders hervorragende Erzeugnisse

von **B. W. & Co.**

welche in fast allen Apotheken sofort erhältlich sind:

- „Tabloid“ Blaud's Pillen
- „Tabloid“ Bromum comp.
- „Tabloid“ Extr. Cascar. Sagrad.
- „Tabloid“ Soda Mint
- „Tabloid“ Ovarian Substanz
- „Tabloid“ Thyreoid Substanz
- „Enule“ Glycerin Suppositorien
- „Hazeline“ Cream etc. etc.

Ausführliche Listen, Wellcome's med. Notizbuch, sowie Muster auf Wunsch franco.

Bei Verordnungen von Präparaten der Firma Burroughs Wellcome & Co. ist es rathsam, um Verwechslungen zu vermeiden, den Recepten stets zuzufügen:

B. W. & Co. Original.

Dargestellt von: **BURROUGHS WELLCOME & Co., LONDON**Vertreten durch: **LINKENHEIL & Co., BERLIN W., GENTHINERSTR. 19.**

422]24.4